



Reglement über dezentrale Lohnnebenleistungen des Finanzdepartements

vom 25. Oktober 2024

Der Vorsteher des Finanzdepartements,

gestützt auf Art. 59^{quinquies} Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 (Personalrecht)¹,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung und den Vollzug Gegenstand der dezentralen Lohnnebenleistungen im Finanzdepartement.

Art. 2 Das Reglement gilt für die Angestellten des Finanzdepartements. Geltungsbereich

B. Gesundheitsbeitrag

Art. 3 Zur Förderung der Gesundheit wird den Angestellten ein Beitrag ausgerichtet an die Kosten für:

- a. Sportabonnemente, -unterricht und -ausrüstung;
- b. gesundheitliches Wohlbefinden.

Art. 4 Der Gesundheitsbeitrag beträgt höchstens Fr. 150.– pro Beitragshöhe Kalenderjahr.

Art. 5 Der Gesundheitsbeitrag wird Angestellten ausgerichtet: Anspruch a. Grundsatz

- a. deren Probezeit abgelaufen ist;
- b. deren Anstellungsverhältnis un gekündigt ist;
- c. deren befristete Anstellung mehr als 180 Tage dauert.

Art. 6 Kein Anspruch besteht, wenn Angestellte: b. Vorbehalt

- a. im laufenden Kalenderjahr eine dezentrale Lohnnebenleistung aus einer anderen Organisationseinheit erhalten haben;
- b. mit befristeter Anstellung von einem Jahr oder kürzer im Kalendervorjahr eine dezentrale Lohnnebenleistung erhalten haben.

¹ AS 177.100

- Belege Art. 7 ¹Der Gesundheitsbeitrag wird gegen Ausgabenbelege des laufenden Kalenderjahres erstattet.
² Es werden lediglich Ausgabenbelege berücksichtigt, die jeweils im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November anfallen.

C. Antrag

- Einreichung Art. 8 ¹Die Angestellten reichen ihren Antrag auf Ausrichtung des Gesundheitsbeitrags der zuständigen Personalabteilung ein:
a. mit dem dafür vorgesehenen Formular;
b. bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres.
² Pro Kalenderjahr ist ein Antrag möglich.
³ Mehrere Ausgabenbelege unter der maximalen Beitragshöhe werden gesammelt.

D. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten Art. 9 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.